

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	366/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes des Landes und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes
hier: Festlegung der Maßnahmen zur Anmeldung

M-Nr.: 192/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm des Bundes 4.688.739,00 € an Zuschüssen und 1.563.000 € als Co-Finanzierungsdarlehen sowie aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes 947.334,00 € als Darlehen bewilligt worden sind.
2. die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt und Investitionsprogramm der Jahre 2017 bis 2021 veranschlagt sind.
3. eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über Einzelmaßnahmen erforderlich ist und die entsprechenden Anträge bis spätestens am 31.12.2018 bei der Wirtschafts-und Infrastrukturbank Hessen vorliegen müssen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass folgende Maßnahme bei der Wirtschafts-und Infrastrukturbank Hessen angemeldet werden:

1. Kommunalinvestitionsförderungsprogramm II des Bundes:

1.1 Sanierung Alexander-von-Humboldt-Schule (Bestandsbau)

Gesamtkosten:	ca. 16.900.000,00€
förderfähig im Bundesprogramm als Zuschuss (max. 75%)	4.688.739,00 €

Co-Finanzierungsdarlehen aus dem Bundesprogramm:	1.563.000,00 €
Eigenanteil	10.648.261,00 €

2. Kommunalinvestitionsförderungsprogramm II des Landes:

2.1 Sanierung Alexander-von-Humboldt-Schule (Erweiterungsbau)

Gesamtkosten:	ca. 17.700.000,00 €
förderfähig im Landesprogramm als Darlehen	947.334,00 €
Eigenanteil	16.752.666,00 €

Begründung:

A. Ausgangslage

Mit der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 14. August 2017 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen mit insgesamt 3,5 MRD Euro. Nach dem Verteilungsschlüssel erhält die Stadt Rüsselsheim am Main rund 6,252 Mio. €.

Ergänzend und unterstützend zu dieser Zielrichtung wurde vom Land das Gesetz zur „Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm“ Zweiter Teil (KIPG) beschlossen. Nach dem Verteilungsschlüssel erhält die Stadt Rüsselsheim rund 947.000. €.

B. Förderzwecke

Die Bundesförderung (KInvFG) legt den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen finanzschwacher hessischer Kommunen. Dabei steht die Sanierung von bestehenden Schulen im Vordergrund, ein Erweiterungs- oder Ersatzbau wird nur in Ausnahmefällen genehmigt.

Das Landesprogrammes (KIPG) (Antragsberechtigt sind auch diejenigen Schulträger, die nicht unter das KInvFG fallen) sieht ebenfalls die Förderung von Investitionsmaßnahmen an Schulgebäuden vor. Hier können aber auch energetische Sanierungen, bauliche Maßnahmen der Inklusion und Herstellung der Barrierefreiheit gefördert werden.

C. Kriterien für die Projektauswahl

Bei der Auswahl von möglichen Maßnahmen werden keine gänzlich neuen Projekte außerhalb des aktuellen Investitionsprogrammes vorgeschlagen. Zum einen verursachen neue Projekte in der Regel zusätzliche Kosten im Ergebnishaushalt und erschweren damit den Konsolidierungsprozess. Zum anderen kann nicht sichergestellt werden, dass die neuen Maßnahmen auch innerhalb der vorgegebenen Fristen geplant, gebaut und auch abgerechnet werden können. Damit besteht die Gefahr der Rückzahlung der bewilligten Mittel.

Deshalb wurde unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien die Alexander-von-Humboldt-Schule ausgewählt, da die Maßnahme bereits in den Haushaltsplänen 2015 bis 2021 etatisiert wurde. Bei diesem Projekt kann davon ausgegangen werden, dass eine Realisierung und Abrechnung innerhalb der vorgegebenen Fristen möglich ist. Die vorgeschlagene Maßnahme ist mit der LBIH und WI-Bank dem Grunde nach abgestimmt und als förderfähig beurteilt.

D. Fristen und Förderzeiträume

Die entsprechenden Anträge auf der Grundlage eines Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung müssen bis spätestens 31.12.2018 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorliegen.

	Land	Bund
Frühester Beginn der Maßnahme	30.06.2017	30.06.2017
Vollständige Abnahme, spätestens	31.12.2022	31.12.2022
Vollständige Abrechnung spätestens	2023	2023

Der Baubeginn des Neubaus ist für November 2018 geplant und soll bis Sommer 2020 fertiggestellt sein, damit nach den Sommerferien 2020 die Nutzung beginnen kann. Die Sanierung des Bestandsbaus soll im Sommer 2020 begonnen werden und im Winter 2021/2022 abgeschlossen sein, damit nach den Winterferien 2021/2022 die Nutzung beginnen kann. Die Schlussrechnung beider Projekte wird zum Jahresende 2022 erwartet. Somit kann der Förderzeitraum eingehalten werden.

E. Kosten

Bundesprogramm

1. Zuschuss des Bundes in Höhe von 4.688.739,00 €
Für den Zuschuss entstehen keine Kosten.
2. Kofinanzierung von Bundesmitteln in Höhe von 1.563.000,00 € als Darlehen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre. Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit trägt das Land.
Vom 11.-20. Jahr erhält die Stadt einen Zinszuschuss von einem Prozentpunkt. Sofern der dann festgesetzte Zinssatz unter 1,00 % liegt, ist der Zinszuschuss auf den tatsächlichen Zins begrenzt. Ab dem 21. Jahr sind die Zinsen durch die Stadt zu tragen.
Die Tilgung in Höhe von jährlich 52.100 € erfolgt durch die Stadt.

Ergänzendes Landprogramm

Landesdarlehen in Höhe von 947.334,00 € über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 30 Jahre. Die oben genannten Zinskonditionen gelten auch für das Landesdarlehen. Die Tilgung erfolgt zu 3/4 durch das Land und zu 1/4 (7.894,45 € jährlich) durch die Stadt.

Rüsselsheim am Main, den 31.07.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister